

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Geretsried

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) die folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Geretsried.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger und Bürgerinnen.
3. Die Stadtbibliothek steht jeder Person offen. Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.
4. Für die Benutzung der Bibliotheksangebote sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
5. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und die digitalen Plattformen der Einrichtung bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Dabei wird ein Anmeldeformular ausgefüllt.
2. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
3. Minderjährige benötigen die Einwilligung und Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
4. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

§ 3 Benutzerausweis

1. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
2. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
4. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht.
5. Für den Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Ausweise wird eine Gebühr erhoben.
6. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die Benutzung der Stadtbibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

1. Leihfrist: Die Leihfrist beträgt in der Regel
 - für Bücher 4 Wochen
 - andere Mediengruppen 2 Wochen

Bei der Überschreitung entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Gebühren nach der Gebührensatzung.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von dem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und vielverlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.

2. Verlängerung: Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag zwei Mal pro Medium erfolgen, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist digital, telefonisch, schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzuzeigen.
3. Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen.
4. Fernleihe: Zur Nutzung der Fernleihe muss man aktiver Benutzer der Stadtbibliothek sein. Für die Vermittlung wird im Voraus eine Gebühr erhoben. Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Richtlinien im regionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung sind dabei zu beachten. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt.

Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.

5. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
6. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Stadtbibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
7. Urheberrecht: Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
8. Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Bibliothekspersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten, im Zweifelsfall die Bibliotheksleitung.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien und ausleihbaren Gegenstände korrekt zu verbuchen oder verbuchen zu lassen. Ab Verbuchung der Medien ist der Benutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien und ausleihbaren Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren, so dass diese unversehrt zurückgegeben werden können. Auch Unterstreichungen, Eselsohren und Randvermerke gelten als Beschädigung.
3. Digitale Gegenstände wie z.B. eBook Reader, Tonieboxen oder ähnliches sind zum Schutz der eigenen Daten vor Rückgabe vom Benutzer auf die jeweilige Werkeinstellung zurückzustellen.
4. Die Weitergabe entliehener Medien und Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.
5. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Der Verlust entliehener Medien oder ausleihbarer Gegenstände muss der Stadtbibliothek unverzüglich angezeigt werden.
7. Bei Beschädigung oder Verlust kann die Stadtbibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen. Bei Nichtrückgabe von Medien nach dem zweiten Erinnerungsschreiben, werden dem Leser zusätzlich zu den Säumnisgebühren, die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich der Einarbeitungspauschale in Rechnung gestellt.
8. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Gegenstände, Geräte und Informationen, sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
9. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstehen.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Bibliotheksräumlichkeiten kann vom Bibliothekspersonal eingeschränkt oder untersagt werden.
3. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenz-Tiere.
4. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überkleidung nehmen.

Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Stadtbibliothek am gleichen Tag in Anspruch genommen werden. Es wird keinerlei Haftung übernommen.

5. Für den Verlust von Gegenständen, Geld und Wertsachen in den Bibliotheksräumen haftet die Bibliothek nicht.
6. Die Nutzung der Räume für Ausstellungs- und Veranstaltungszwecke ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung zulässig.
7. Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus ; die Ausübung kann übertragen werden.
8. Sammlungen, Werbungen, Auslagen von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
9. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.
10. Präsenznutzung ohne Anmeldung (z.B. Zeitunglesen) ist generell erlaubt. Es entsteht mit Betreten der Bibliotheksräume ein Benutzungsverhältnis, mit dem die Satzung in Kraft tritt.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Stadtbibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
2. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder offene Gebühren nicht entrichtet, ist die Stadtbibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Zeitgleich tritt die „Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Geretsried“ vom 01. Juni 2005 außer Kraft.

Geretsried, den 24. September 2024

Stadt Geretsried

Michael Müller
Erster Bürgermeister

